

RICHTLINIE
zur Förderung von Sportanlagen
und Gemeinschaftseinrichtungen der Sportvereine
- Sportförderungsrichtlinie -

Präambel

Aufbauend auf einer intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kreissportverband Pinneberg fördert und unterstützt die Kreisverwaltung Pinneberg im Rahmen der eigenen finanziellen Möglichkeiten den Sport im Kreis Pinneberg.

Die finanzielle Förderung dient dem Erhalt und dem Ausbau des allgemeinen Sportangebotes und unterstützt die Sportvereine damit in ihren Möglichkeiten, den Bürgerinnen und Bürgern ein attraktives aber auch finanziell haltbares Angebot an Sportmöglichkeiten vorzuhalten.

Durch die Förderung leistet der Kreis auf diese Weise einen Beitrag zur nachhaltigen Förderung der Gesunderhaltung der Bürgerinnen und Bürger.

§ 1

Förderungsgrundsätze

(1) Der Kreis Pinneberg gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse an gemeinnützige Sportvereine für den Neubau und Umbau sowie die Erweiterung und Sanierung von Sportanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen, soweit die förderungsfähigen Kosten mehr als 10.000 Euro betragen. Die Förderung erfolgt in entsprechender Anwendung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und den dazu ergangenen Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Bezuschusst werden nach DIN 276:

Kostengruppen: 300 Baukonstruktionen,
 400 technische Anlagen,
 500 Außenanlagen,
 600 Ausstattung,
 700 Baunebenkosten,

im angemessenem Rahmen: Richtfeste.

Nicht bezuschusst werden insbesondere:

- a) Kostengruppen: 100 Grundstück und
 200 Herrichten und Erschließen
- b) Parkplätze,
- c) Zufahrten zu Sportanlagen,
- d) Grundstückseinfriedigungen,
- e) Zuschaueranlagen,
- f) Bepflanzungen,
- g) Bereiche, die dem Begriff des „steuerpflichtigen, wirtschaftlichen
Geschäftsbetriebs“ im Sinne der Abgabenordnung zuzuordnen sind
- h) Aufwendungen, die infolge unterlassener baulicher Unterhaltung entstanden
sind,
- i) Grundsteinlegungen,
- j) Einweihungen,
- k) Anschaffung von Verbrauchsmaterial,
- l) Einrichtungen für den geforderten Zweck.

§ 2 Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind grundsätzlich bis zum 1.4. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr beim Kreis Pinneberg – Fachdienst Jugend und Bildung – auf dem entsprechenden Formular zu stellen.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Bedarf für die Förderung einer Maßnahme muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein. Für die Feststellung ist zusätzlich eine Stellungnahme des Kreissportverbandes Pinneberg durch den Fachdienst Jugend und Bildung einzuholen.
- (2) Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport entscheidet zeitnah über die Umsetzung und Höhe der beantragten Zuschüsse im Rahmen einer Prioritätenliste.
- (3) Die zu fördernde Maßnahme muss mindestens 25 Jahre für den vorgesehenen Zweck vom Zuschussempfänger genutzt werden. Der Nachweis über die zweckentsprechende Nutzung erfolgt durch Eigentumsnachweis oder sonstige dingliche Rechte am Grundstück. Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks/der Sportstätte ist, bedarf es für die Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechtes.
- (4) Die Finanzierung ist durch entsprechende Unterlagen der Mittelgeber nachzuweisen. Eigenleistungen werden in der vom Landessportverband festgesetzten Höhe und maximal in wirtschaftlich angemessenem Rahmen anerkannt
- (5) Für die zu fördernden Vereine werden die förderungsfähigen Kosten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen ermittelt bzw. festgesetzt. Der Umfang der erforderlichen Unterlagen wird in einem Bauvorgespräch zwischen dem Verein, dem Fachdienst Gebäudemanagement und dem Fachdienst Jugend und Bildung festgelegt. Die Unterlagen sind bis zum 31.12. des lfd. Jahres einzureichen. Nachdem der Bewilligungsbescheid des Fachdienstes Jugend und Bildung zugestellt wurde, darf mit dem Vorhaben begonnen werden.
Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung besteht damit jedoch nicht.

§ 4 Festsetzung/Ermittlung der förderungsfähigen Kosten

- (1) Baumaßnahmen gem. § 1 Abs. 1 mit einem Bauvolumen von mehr als 25.000 € brutto, müssen einer baufachlichen Prüfung unterzogen werden. Hierbei sind auch die förderungsfähigen Kosten festzusetzen. Diese baufachliche Prüfung erfolgt durch den Fachdienst Gebäudemanagement, Zuwendungsbau der Kreisverwaltung Pinneberg als Zuwendungsbaubehörde.
- (2) Die Kosten von Baumaßnahmen gem. § 1 Abs. 1 mit einem Bauvolumen unter 25.000 € brutto werden unter Vorlage von Angeboten vom Fachdienst Jugend und Bildung ermittelt und hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit überprüft.
- (3) Zusätzliche Kosten für Maßnahmen des Umweltschutzes sind anzuerkennen.
- (4) Eine Erhöhung der förderungsfähigen Kosten nach Bewilligung des Zuschusses ist ausgeschlossen.
- (5) Der Höchstförderbetrag pro Investitionsmaßnahme eines Antragstellers wird auf 700.000 € festgesetzt. Der Zuschuss ist auf volle 100 Euro zu runden.

§ 5

Art und Höhe des Zuschusses

- (1) Die Zuschüsse werden im Rahmen einer Projektförderung bewilligt. Sie sind bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- (2) Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt:
 - a) 15 % der förderungsfähigen Kosten
 - b) 5 % Zusatzförderung bei einem Anteil von mehr als 20 % an jugendlichen Mitgliedern des Vereines Junge Menschen bis zum 26. Lebensjahr, soweit sie durch ihren Status (z.B. Schüler, Studenten, Arbeitslose) einen entsprechend verminderten Beitrag zahlen, sind wie Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zu behandeln. Stichtag ist der 01.01. des Jahres der Antragstellung.
- (3) Die Zuschüsse nach Absatz 2a und 2b werden nur gewährt, wenn die Zuschüsse von Gemeinde/ Stadt und Kreis zusammen mindestens 30 % der förderungsfähigen Kosten betragen.

§ 6

Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

§ 7

Auszahlungen

Bewilligte Kreiszuschüsse werden entsprechend dem Baufortschritt des Vorhabens ausgezahlt. Unabhängig davon werden bis zur endgültigen Prüfung des Verwendungsnachweises in der Regel 10 % des Zuschusses einbehalten.

§ 8

Zweckbestimmte Verwendung

- (1) Bewilligte Kreiszuschüsse sind grundsätzlich für den genannten Zweck zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung bzw. ein Eigentums- und Besitzwechsel ist nur mit Zustimmung des Kreises möglich.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Anlage ist über die zweckbestimmte Verwendung des Kreiszuschusses ein Nachweis der entstandenen Gesamtkosten in der vom Kreis vorgeschriebenen Form vorzulegen. Ein vereinfachtes Verfahren ist mit Zustimmung des Zuwendungsgebers möglich.

§ 9

Rückzahlungsbestimmungen

- (1) Der bewilligte Kreiszuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
 - a) eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
 - b) die zugrunde gelegten förderungsfähigen Kosten unterschritten werden,
 - c) die Zweckbestimmung nach der Bewilligung ohne Zustimmung des Kreises geändert wird.
 - d) der Antragsteller den Betrieb der geförderten Einrichtung aufgibt und dieser nicht entsprechend der bisherigen Zweckbestimmung von anderen Sportvereinen fortgeführt wird.
- (2) Der bewilligte Kreiszuschuss kann zurückgefordert werden wenn,
 - a) der Antrag mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet worden ist,
 - b) der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder rechtzeitig vorgelegt wird,
 - c) ein Eigentums- oder Besitzwechsel ohne Zustimmung des Kreises erfolgt ist.

§ 10
Zuständigkeit

Für die Bewilligung von Zuschüssen und Entscheidungen im Rahmen dieser Richtlinie ist der Landrat zuständig.

§ 11
Rechtsanspruch

Rechtsansprüche auf Gewährung eines Zuschusses können aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 12
Sonstige Verfahrensregelungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Kreiszuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der bewilligten Kreiszuschüsse wendet der Kreis Pinneberg neben der Sportförderungsrichtlinie die entsprechenden Landesbestimmungen analog an.

§ 13
Übergangsvorschrift

Für bereits bewilligte Vorhaben gelten die Bestimmungen der Sportförderungsrichtlinie vom 22.09.2010. Anträge für das Jahr 2018 können bis zum 1.8.2017 gestellt werden.

§ 14
Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft soweit §13 keine andere Regelung trifft. Gleichzeitig verliert die Sportförderungsrichtlinie vom 22.09.2010 ihre Gültigkeit.

Kreistagsbeschluss vom: 29.03.2017